VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (4), sieht im einzelnen vor, daß jede Partie von in die Gemeinschaft eingeführtem und zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtem Wein — außer Schaumwein und Likörwein — von einer Bescheinigung und einem Analyseblatt begleitet sein muß.

Die Forderung nach Vorlage dieser Unterlagen bringt bei kleinen Einfuhrmengen mehr Schwierigkeiten als Nutzen. Tatsächlich stehen in den Ausfuhrländern die Kosten für die Ausstellung der betreffenden Unterlagen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen, die sich aus der Ausfuhr in die Gemeinschaft ergeben können, so daß diese Ausfuhr gestört werden könnte. Das gleiche gilt für die in der Gemeinschaft vorzunehmenden verschiedenen Kontrollen. Außerdem scheint das Risiko der Nichteinhaltung der obigen Bestimmungen bei kleinen Mengen nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen für die Gemeinschaftserzeugung heraufzubeschwören. Deshalb empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 nicht auf die Einfuhr von zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein — außer Schaumwein und Likörwein — aus solchen Drittländern anzuwenden, deren Ausfuhr in die Gemeinschaft unter 1 000 hl jährlich liegt.

Zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen, die auf eine ungerechtfertigte Anwendung dieser Ausnahmebestimmung abzielen, ist bei der Berechnung der genannten Menge ausschließlich von der Ausfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus dem betreffenden Drittland in die Gemeinschaft auszugehen.

Eine solche Abweichung sollte jedoch auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„*Artikel 3a*

(1) Bei Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern, deren Ausfuhr an solchem, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein — außer Schaumwein und Likörwein — nach der Gemeinschaft sich auf weniger als 1 000 hl jährlich beläuft, kann bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 2 erwähnten Bescheinigung und des dort genannten Analyseblatts abgesehen werden.

(2) Die betreffenden Drittländer sowie die Kontrollmaßnahmen, denen die Weineinfuhren unterworfen sind, für welche die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung gilt, werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.